

64
VR-W 10.111-16/54 ^{ausgetragen}
Czernin-Morzin Jaromir,
Rückstellung eines Gemäldes nach
dem Zweiten Rückstellungsgesetz.
Zu GZ:63 RK 763/47.

Wien, 4. Mai 1954.

I. An die
Rückstellungskommission,
W i e n V,
Mittersteig,

Da ha. ein Rückstellungsverfahren anhängig ist wird um
kurzfristige Ueberlassung des da. Aktes Zl: 63 RK 763/47
ersucht.

II. Herrn
Dr. Michael Stern, RA,
Wien I,
Seilerstätte 22.

In obiger Rückstellungsangelegenheit hat die Finanzprokuratur
den Antrag gestellt, den Antrag des Herrn Jaromir Czernin-
Morzin auf Rückstellung des gegenständlichen Gemäldes wegen
rechtskräftig entschiedener Sache zurückzuweisen.

Die Finanzprokuratur verweist in diesem Zusammenhange auf die
Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 1951,
K I-L/51 (Sammlung ^{N.F.} Nr. 2133) und vom 8. Oktober 1951, K I-2/51
(N.F. 2.200), worin der Verfassungsgerichtshof ausgeführt hat,
dass jeder Rückstellungsantrag seine Grundlage letzten En-
des im Nichtigkeitsgesetz. BGBK. Nr. 106/46, findet und dass
damit die Identität der Sache auch dann gewahrt bleibt, wenn
ein auf Rückstellung des gleiches Objektes gerichteter An-
trag des gleichen Antragstellers einmal bei der Rückstellungs-

./.

kommission und einmal bei der FLDion, also nach verschiedenen Verfahrensregeln, eingebracht wird.

Sie werden nunmehr aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung dieses Schreibens sich hierzu zu äussern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ergeht ^{jedenfalls} der Bescheid.

III. Herrn
Dr. Paul Georg Glass, RA,
W i e n I,
Salztorgasse 7.

◀ In obiger aus II Bescheid. ▶

Schreiben II u. III mit Rückverweisen abfertigen.

IV. Kanzlei: Wiedervorlage 20. Mai 1954.

Für den Leiter der Dienststelle!

S. Liby

| | | |
|----------------|-----------------------------|----------|
| Zur Kanzlei | 5. MAI 1954 | 18 |
| Hangeschrieben | 5.5.54/16 | |
| Verglichen | 5. MAI 1954 | P. v. Ne |
| Abgefertigt | 6. Mai 1954 | W. v. |
| Beilagen | <i>III in III an. D. v.</i> | |

*Dr. Paul
4.5.54.*

Abschrift.

Gebührenfrei in Rückstellungssachen

Rechtsanwälte
Dr. Michael Stern
Dr. F. G. Aufricht
Verteidiger in Strafsachen
Wien I.,
Seilerstätte 22

7/K.

An die
Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und das Burgenland,
Dienststelle f. Vermögenssicherungs- u. Rückstel-
lungsangelegenheiten,

Wien I.,
Schottenring 14

Betr.: VR-V 10.111-16/54
Czernin-Morzin Jaromir, Rückstellung eines
Gemäses nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.

Antragsteller: Jaromir Czernin - Morzin,
Kitzbühel, Haus Guntermann.

Vertreten durch:

Rechtsanwälte
Dr. Michael Stern
Dr. F. G. Aufricht
Verteidiger i. Strafsachen
Wien I., Seilerstätte Nr. 22
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31
Unterschrift unleserlich

Vollmacht ausgewiesen.

A e u s s e r u n g .

1-fach.

In aussenbezeichneter Rückstellungssache erstatte ich innerhalb offener Frist im Sinne des dg. Bescheides vom 4.5.1954, der mir am 7.5.1954 zugestellt worden ist, nachstehende

A e u s s e r u n g :

Die von der Finanzprokurator erhobene Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Sache ist rechtlich nicht begründet.

Das Vorbringen der Finanzprokurator steht diesbezüglich auch im Widerspruch mit den Einwendungen, die die Finanzprokurator in der Rückstellungssache Czernin-Deutsches Reich, 63 RK 204/51, erhoben hat.

Hier beruft sich nämlich die Finanzprokurator darauf, dass auf Grund des Vermögensverfalles des Adolf Hitler und auf Grund der Erfassung des streitgegenständlichen Bildes durch die Republik Oesterreich, Bundesministerium für Finanzen, das Eigentum und damit der Besitz an dem Bild im Jahre 1953 auf die Republik Oesterreich übergegangen sei.

Sohin war die Republik Oesterreich zur Zeit der Abwicklung jenes Rückstellungsverfahrens, auf das sich die Finanzprokurator jetzt beruft, gar nicht Besitzerin des Bildes.

Wie der Oberste Gerichtshof insbesondere auch in der Entscheidung vom 18.12.1953, Rkv 194/53 (63 RK 204/51-96) ausgesprochen hat, kann sich das Begehren auf Rückstellung begrifflich nur gegen denjenigen richten, der das angeblich entzogene Vermögen tatsächlich besitzt. Auf Grund dieses Erkenntnisses ist daher das frühere Rückstellungsverfahren als gegenstandslos zu betrachten, da es sich gegen jemand gerichtet hat, der in Wirklichkeit passiv gar nicht legitimiert war, nämlich die Republik Oesterreich, zu einer Zeit, als das Bild noch nicht vom Bundesministerium für Finanzen erfasst worden war. Bis dahin war für Rückstellungsanträge ausschliesslich das Deutsche Reich passiv legitimiert.

Die Finanzprokurator hat sich auch im Verfahren 63 RK 204/51 auf das früher gegen die Republik Oesterreich abgeführte Verfahren berufen. Die Tatsache der Abwicklung dieses Verfahrens war daher der Obersten Rückstellungskommission bekannt. Trotzdem führt die Oberste Rückstellungskommission in ihrer Entscheidung aus:

"Von einem endgültigen Vorgehen der Republik Oesterreich in der Frage des bestrittenen Eigentums kann nicht die Rede sein, weil der Beschwerdeführer, falls er sein vermeintliches Recht nicht im Verwaltungsverfahren durchsetzen kann, seine behaupteten Ansprüche immer noch nach dem 2. Rückstellungsgesetz geltend machen kann.

Die Oberste Rückstellungskommission zitiert in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 24.8.1949, 2 Ob 386/48, abgedruckt in der OeJZ 1949 unter Nr. 642, wo es ausdrücklich heisst, dass "Rückstellungsansprüche, sofern es sich um ein Vermögen handelt, das auf Grund eines gerichtlichen Urteiles nach § 20 des Volksgerichtsverfahrens und Vermögensverfallsgesetzes für verfallen erklärt wurde und im Eigentum der Republik Oesterreich steht", nur nach den Bestimmungen des 2. Rückstellungsgesetzes geltend gemacht werden können.

Die in diesem Zusammenhang zitierte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 20.6.1951 ist auf die gegenständliche Sache deshalb nicht anwendbar, weil es sich um einen anders gelagerten Fall handelt. Der Verfassungsgerichtshof hat nämlich

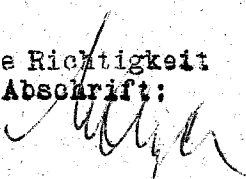
in dieser Entscheidung keinesfalls ausgesprochen, dass etwa die Abführung eines Rückstellungsverfahrens gegen einen nicht Berechtigten zur Folge habe, dass die in diesem Verfahren ergangenen Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen Rechtskraftwirkung derart begründen, dass unter Berufung auf diese Erkenntnisse nunmehr die Einrede der entschiedenen Sache erhoben werden könnte.

Ich beantrage daher, meinem sohin begründeten Rückstellungsantrag stattzugeben.

Wien, den 8. Mai 1954.

Jaromir Czernin-Morzin.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Morzin', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Abschrift:'.

10111-17/54 ausgearbeitet

69

VR-V 10.11.17/54 ✓
Jaromir Czernin-Morzin,
Rückstellung eines Gemäldes
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.
Beilage: 1 Abschrift.

Wien, 11. Mai 1954.

I. An die
Finanzprokurator
W i e n I,

In obiger Rückstellungsangelegenheit wird in der Beilage eine Abschrift einer Eingabe des Jaromir Czernin-Morzin, vom 8. Mai 1954, zur Stellungnahme überreicht, wobei eine Frist von 2 Wochen zur gefl. Gegenäusserung ha. vorgemerkt wird.

II. Kanzlei: ad Schreiben I eine Abschrift der Eingabe des Dr. Stern vom 8. Mai 1954 anschliessen.
Wiedervorlage: 30. Mai 1954.

Für den Leiter der Dienststelle !

S. Lely

| | |
|-----------------|-----------------|
| Zur Kanzlei | 13. MAI 1954 19 |
| Reingeschrieben | 13.5. 1954 |
| Verglichen | 14.5.54 |
| Abgefertigt | 15. Mai 1954 |
| Beilagen | 1 |

Dr. Red.
11.5.54.

FINANZLANDESDIREKTION
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle für Vermögenssicherungs-
und Rückstellungsangelegenheiten
Wien I, Schottenring 14]
VR - V 10.111-17/54

**<Jaromir CZERNIN-MORZIN,
Rückstellung eines Gemäldes
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.>**
Beilage: 1 Abschrift

An die
Finanzprokurator ,

Wien I.
Finanzprokurator in Wien
Eing. 15. MAI 1954
28619

In obiger Rückstellungsangelegenheit wird in der Beilage eine Abschrift einer Eingabe des Jaromir CZERNIN-MORZIN, vom 8. Mai 1954, zur Stellungnahme überreicht, wobei eine Frist von 2 Wochen zur gefl. Gegenäußerung ha. vorgemerkt wird.

Für den Leiter der Dienststelle:
Dr. Schreyer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten Signature]

1957

6

Wien, 11. Mai 1954
Fernruf A 18-5-30

29.5.54
[Handwritten Initials]
[Handwritten Star]

VI-1/5768/126

3023

700

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle f. Vermögenssicherungs-
und Rückstellungsangelegenheiten

Wien, 14 Mai 1954 19

Kanzlei

V.R.

10111-10114

Erwin Weissinger

Früherer Eigentümer:

Gegenstand:

*Heinz Freu
Rückst. Nam. b. Landesges. f. BKS. Wien*

Heinz Freu

Bekt 03 - 763/67

überreicht

10111 I.A.
Eing. 14. MAI 1954
VR 10111-18 Big. A
Dienststelle für Vermögenssicherungs-
und Rückstellungsangelegenheiten
ausgegeben

*10111 I.A. Heinz Freu
Heinz Freu
Heinz Freu
Heinz Freu*

„Der Künstler in seinem Atelier“ — res judicata:

Juristischer „Reigen“ um ein Vermeer-Gemälde

Der Rückstellungsanspruch Jaromir Czernin-Morzin zum drittenmal abgewiesen — Die Finanzprokurator beruft sich auf eine Entscheidung, die inzwischen von den Tatsachen überholt wurde — Das zweite Rückstellungsgesetz soll für den Staat nicht gelten

Der Rechtsstreit um die Rückstellung des Vermeer-Gemäldes „Der Künstler in seinem Atelier“, den der frühere Besitzer des Bildes, Jaromir Czernin-Morzin, durch seine Anwälte, Dr. Aufricht, Dr. Glab und Dr. Stern, seit Jahr und Tag austragen läßt, ist jetzt in ein neues Stadium getreten. Der Kläger hat, wie ihm von der Obersten Rückstellungskommission nahegelegt wurde, seinen Eigentumsanspruch an dem holländischen Meisterwerk nach dem 2. Rückstellungsgesetz geltend gemacht.

Die Vorgeschichte des aufsehenerregenden Prozesses ist aus zahlreichen Zeitungsberichten bekannt.

Jaromir Czernin-Morzin, der mit dem gewesenen Bundeskanzler Dr. Schuschnigg verschwägert und durch seine Gattin mit der Bankerfamilie Oppenheim verwandt ist, war während der nationalsozialistischen Ära verschiedenen Repressalien ausgesetzt.

Unter anderem wurde ihm, zufolge eines

„Führerbefehls“ durch den Direktor der Dresdener Bildergalerie, Dr. P o s s e, das Gemälde Jan Vermeer van Delfts „Der Künstler in seinem Atelier“, das auf etwa zwei Millionen Dollar geschätzt wird, um 1,65 Millionen Reichsmark (rund 650.000 Dollar) mit sanfter Gewalt abgekauft. Im Falle einer Weigerung des Besitzers wäre das Bild wahrscheinlich enteignet worden.

Vor etwa vier Jahren strengte Czernin das erste Rückstellungsverfahren an. Er begehrte von der Republik Österreich die Herausgabe des Bildes gegen Rückerstattung der Kaufsumme in Höhe von 1,65 Millionen Schilling. Ferner verlangte der Kunstsammler einen angemessenen Anteil von jenen Einnahmen, die dem Staat durch Schaustellungen des Gemäldes inzwischen zugeflossen sind. Bekanntlich wurde „Der Künstler in seinem Atelier“ auch im Rahmen der Exposition österreichischer Kunstschatze in Amerika gezeigt.

Ein unvorhergesehener Hohheitsakt

gültigen Vorgreifen der Republik Österreich in der Frage des bestrittenen Eigentums könne nicht die Rede sein. Dem Beschwerdeführer steht es immer noch frei, seine behaupteten Ansprüche nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz geltend zu machen.

Die Kommission zitierte in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahre 1949, der zufolge Vermögenswerte, die auf Grund eines gerichtlichen Urteiles im Volksgerichtsverfahren zugunsten der Republik Österreich verfallen sind, nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes beansprucht werden könnten.

Auf Grund dieses aufmunternden Erkenntnisses der Obersten Rückstellungskommission nahm sich Jaromir Czernin-Morzin tatsächlich die Freiheit, einen dritten Rückstellungsantrag einzureichen. Er verlangte die Herausgabe des Gemäldes von der Finanzprokurator,

in deren Besitz sich der Vermeer jetzt de facto und rechtlich befindet.

In den letzten Tagen kam es in dem Rückstellungsverfahren abermals zu einer verblüffenden Wendung. Die Finanzlandesdirektion erklärte auf einmal, sie müsse den Antrag Czernins zurückweisen, da es sich um eine bereits entschiedene Sache — eine „res judicata“, wie die Juristen sagen — handle.

Die Forderung des Kunstsammlers an die Republik sei bereits einmal abgewiesen worden, sie könne folglich nicht zum zweitenmal erhoben werden. Die abermalige Behandlung des Antrages würde einen fundamentalen Grundsatz der Rechtsprechung verletzen.

Mit anderen Worten, die Finanzprokurator stellte sich auf den Standpunkt, der Staat, der seinerzeit nicht veranlaßt werden konnte, das umstrittene Gemälde herauszugeben, weil er nicht darüber verfügte, sei durch diese Entscheidung gegen alle weiteren Ansprüche des früheren Eigentümers für ewige Zeiten geschützt. Dieses unmotivierte Tabu soll nach Auffassung der Finanzbehörde offenbar auch dann gelten, wenn das irrtümlich rückgeforderte Eigentum indessen tatsächlich in den Besitz des Staates übergegangen ist.

Jaromir Czernin-Morzin hat gegen diese ungewöhnliche Stellungnahme der Finanzprokurator sofort Beschwerde eingelegt. Er führt darin aus, daß die Republik Österreich, die sich zur Zeit der Abwicklung des ersten Rückstellungsverfahrens gar nicht im Besitz des Vermeer-Bildes befunden habe, aus der Zurückweisung seines damaligen Antrages keinerlei Rechtsfolgen ableiten könne. Da er gegen jemand prozessierte, der als Eigentümer des Bildes nicht in Frage kam, sei das damalige Verfahren als gegenstandslos zu betrachten. Keinesfalls aber dürfe man eine unter ganz anderen Voraussetzungen getroffene Entscheidung zur Abweisung seines jüngsten Antrages heranziehen.

AUSTIN A 40 SOMERSET

fabrikneu, Heizung, Defrostier, einmüllige Gelegenheit \$ 51.500,-
O. J. AULEHLA, WIEN, III.

Jedoch abgewiesen, da der österreichische Staat über das Werk des niederländischen Malers damals kein Verfügungsrecht besaß.

Wenn die zweite Republik nicht Eigentümersin des umstrittenen Bildes sei, meinte Czernin daraufhin, müsse offenbar das Deutsche Reich der Besitzer sein. Dieses „Deutsche Reich“ allerdings, klärten ihn seine Anwälte auf, sei lediglich ein rechtliches Phantom und müsse nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gewissermaßen als „Privatperson“ belangt werden.

Während dieses zweiten Verfahrens kam es, wie mittlerweile, zu einem ausgesprochenen Theatrecoup. Vor dem Wiener Volksgericht wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein sogenanntes „objektives Vermögensverfallsverfahren“ nach § 1 des Kriegsverbrechergesetzes gegen weiland Adolf Hitler eingeleitet.

Der Gerichtshof entschied selbstverständlich auf Verfall der in Österreich verbliebenen Vermögenswerte des „Führers“, und das Gemälde „Der Künstler in seinem Atelier“, der einzige Nachlaß, um den es in diesem ungewöhnlichen Prozeß ging, wurde zugunsten des österreichischen Staates beschlagnahmt.

Damit war auch das zweite Rückstellungsverfahren entschieden. Das Finanzministerium erklärte, das Bild sei durch einen Hohheitsakt in den Besitz der Republik Österreich übergegangen, und das Gericht sei an diese Entscheidung gebunden. Die Rückstellungsklage sei abzuweisen, da das Deutsche Reich nicht zurückgeben könne, was bereits einem anderen gehöre. Vergeblich wandte Czernin gegen diese Auffassung ein, die Finanzbehörde könne doch nicht Eigentumsverhältnisse präjudizieren, die in Wirklichkeit erst durch Prozeß entschieden werden müßten.

Auch der Staat kann belangt werden

Die Oberste Rückstellungskommission wies das Begehren des Kunstsammlers jedoch in letzter Instanz zurück. Nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, erklärte sie, könne sich der Antrag auf Rückerstattung von Vermögenswerten nur gegen jene Personen richten, die tatsächlich im Besitz des strittigen Eigentums seien.

Die Rückstellungskommission traf aber auch die interessante, für die Finanzprokurator peinliche Feststellung, von einem end-

Dr. Gürtler: „Ein manischer Querulant“

Der Verteidiger Dr. Kraulands beantragt die Herbeischaffung von Akten, denen zufolge der Zeuge Dr. Bachzelt mehrere Personen fälschlich beschuldigt haben soll

Im Krauland-Prozeß erbot sich gestern Verteidiger Dr. Gürtler, die Behauptung seines Klienten Dr. Krauland, daß der am Vortag einvernommene Zeuge Dr. Bachzelt ein „manischer Querulant“ sei, aktenkundig zu beweisen.

Der Zeuge sei, erklärte Dr. Gürtler, in den vierziger Jahren psychiatriert worden. Im Jahre 1943 sei gegen Dr. Bachzelt ein Entmündigungsverfahren gelaufen. Trotz der Einstellung des Verfahrens ergebe sich aus dem Akt, daß der Zeuge eine querulatorische Ader habe.

Dr. Bachzelt sei von der fixen Idee beherrscht, Dr. Krauland sei ein Verbrecher, und in seinem Ministerium seien nur Verbrechen geschehen.

Der Verteidiger verlangte die Herbeischaffung von Akten, aus denen hervorgehen soll, daß Dr. Bachzelt mehrere Leute, darunter auch den Abt von Heiligenkreuz, fälschlich beschuldigt habe, und daß deshalb gegen ihn verschiedene Prozesse liefen. In einem psychiatrischen Gutachten über den Geisteszustand Dr. Bachzels vom Februar dieses Jahres werde Bachzelt als „ausgesprochener Psychopath“ bezeichnet.

Der öffentliche Ankläger stellte zu den

Erklärungen Dr. Gürtlers fest, daß er gegen die Annahme der angebotenen Beweise nichts einzuwenden habe, falls sie das Gericht für notwendig erachte.

Als erster Zeuge wurde gestern Sektionsrat Dr. Rudolf Klimbacher einvernommen, der seinerzeit im „politischen Referat“ des Vermögenssicherungsministeriums beschäftigt war. Klimbacher erklärte, die Akten dieses Referats hätten sich bis Ende 1950 noch im Ministerium befunden, da habe sie Dr. Hintze übernommen.

Staatsanwalt: „Es wird aber doch behauptet, die Akten seien zur Bundesparteileitung der ÖVP gekommen.“

Zeuge: „Davon weiß ich nichts.“

Angeklagter Dr. Kalousek: „Haben Sie jemals gehört, daß ich mir etwas zuschulden kommen ließ?“

Dr. Klimbacher: „Ja. Im Zusammenhang mit dem Fall Guggenbach sollen Sie Geschenke genommen haben.“

Nach der Einvernahme mehrerer anderer Zeugen, darunter des Rechtsanwalts des Stuttgarter Stammhauses der Firma „Kast & Ehinger“, wurde die Verhandlung auf Montag vertagt.

Schutznaehrung gegen Herzfehler Eier bewahren vor akutem Gelenkrheumatismus — Bicillin einmal im Monat schützt das Blut vor Streptokokken

Sonderbericht unseres medizinischen Dr.-K.-M.-T.-Mitarbeiters

London, 14. Mai

Die Hälfte bis zwei Drittel aller Menschen, die an akutem Gelenkrheumatismus leiden, tragen einen chronischen Herzfehler davon, als Folge entzündlicher Veränderungen an den Herzklappen. Auch diejenigen Fälle von akuter Gelenkentzündung (Polyarthrit acuta), welche die Krankheit gut überstanden haben, sind späterhin von Rezidiven mit Vertanz und Herzfehlern bedroht. Besonders häufig sind Erkrankungen der zweizipfeligen Klappe zwischen linkem Vorhof und linker Herzkammer: Insuffizienz (Schließunfähigkeit) oder Stenose (Verengerung) der Mitralklappe.

Die klassische Therapie des akuten Gelenkrheumatismus besteht in absoluter Bettruhe und in der von Salomon Stricker in

zielten Resultate denen mit Salizylsäure erreichten ähnlich sind.

Für eine infektiöse Komponente bei dieser hauptsächlich Kinder im Alter von drei bis sechzehn Jahren befallenden Krankheit spricht auch der Umstand, daß das Leiden zeitweise gehäuft eintritt und fast immer durch eine Angina (Halsentzündung) eingeleitet wird. Hier sei vermerkt, daß Entfernung der Mandeln keineswegs vor akutem Gelenkrheumatismus schützt. Nach der modernen Lehre spielen bei der Verursachung des akuten Gelenkrheumatismus die Betahämolytischen Streptokokken eine entscheidende Rolle. Da zwischen Angina und einem etwa folgenden akuten Gelenkrheumatismus ein Zeitraum von drei Wochen vergeht,

Der Film von Wilma Montesi

Rom, 14. Mai

Unter Teilnahme des Vaters, des Bruders und der Schwester der unter geheimnisvollen Umständen ums Leben gekommenen Wilma Montesi wird demnächst mit den Dreharbeiten zu einem Film begonnen werden, dessen Hauptgestalt Wilma Montesi sein wird.

Zu diesem Zweck wurde eine eigene Produktionsfirma gegründet, die, wie die Zeitung „Messaggero“ berichtet, von einer Gruppe römischer Industrieller finanziert wird.

Best-Seller aus der Todeszelle

Sacramento (Kalifornien), 14. Mai

Die Hinrichtung des vor sechs Jahren wegen Vergewaltigung zweier junger Frauen zum Tode verurteilten Caryl Chessman, die heute stattfinden sollte, wurde gestern auf Antrag der Verteidigung aufgeschoben, nachdem der Gouverneur von Kalifornien ein letztes Gnadengesuch des Verurteilten abgelehnt hatte.

Chessman ist der Autor des Buches „Zelle 2456, Vorzimmer des Todes“, das ein Bestseller geworden ist. Unter jenen, die sich persönlich für eine Begnadigung Chessmans eingesetzt haben, befindet sich sein Verleger. Er wandte ein, die Hinrichtung Chessmans würde die USA im Ausland, wo das Buch demnächst erscheinen werde, diskreditieren.

Chessman hat 17 Verbrechen begangen. Das Todesurteil wurde ausgesprochen, weil er zwei Frauen entführt und widernatürlich mißbraucht habe. Eines der beiden Opfer, ein junges Mädchen, befindet sich jetzt in einer Irrenanstalt. Ihre Mutter gehört zu jenen, die auf Vollstreckung des Todesurteils bestehen. Sie erklärt, nur die Nachricht vom Tode ihres Entführers könne der vom Verfolgungswahn befallenen Tochter den Verstand wiedergeben.

Ein Unfallarzt über Fußverletzungen

In der gestrigen wissenschaftlichen Sitzung der Wiener Gesellschaft der Ärzte berichtete Dozent Dr. H. Marcus, der Leiter der Unfallstation der Klinik Schönbauer, über die Behandlung schwerer Fußverletzungen.

Vor allem führen Verkehrsunfälle, in deren Gefolge der Vorfuß überfahren wurde, zu Amputationen der Zehen oder sogar des Fußes. Dabei stellt weniger die Operation an sich ein besonderes Problem dar, sondern die Methode, die man anwendet, um ein normales Gehen zu ermöglichen. Dozent Marcus demonstrierte Einlagenmodelle, die es gestatten, ohne Prothesen auszukommen. Eine andere Gruppe von Patienten ist jene, bei der größere Hautpartien bei einem Verkehrsunfall verletzt wurden. Bei den schwersten Fällen liegen dann Muskeln, Nerven und Gefäße wie bei einem anatomischen Präparat sichtbar vor. Hier muß durch Plastik ein Ersatz der Haut geschaffen werden.

Zwei Arbeiter unter Erdmassen begraben

Der Bauplatz Gentzgasse 22 in Währing, auf dem erst kürzlich eine 250-Kilogramm-Bombe gefunden worden ist, war gestern Schauplatz eines schweren Arbeitsunfalls. Beim Ausheben der Baugrube rutschten plötzlich drei Kubikmeter Erde ab und begruben zwei Hilfsarbeiter, den achtzehnjährigen Anton Müller und den gleichaltrigen Leopold Binner, unter sich.

Die Arbeitskollegen bemühten sich zunächst allein, die Verunglückten zu bergen. Erst nach zwanzig Minuten als sich die Bergungsarbeiten immer schwieriger gestalten alarmierten sie die Feuerwehr. Mit Hilfe geeigneter Geräte waren die beiden jungen Arbeiter in wenigen Minuten befreit.

Die schwere innere Verletzung des Bauplatz

FINANZPROKURATUR
Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

Zl. 23619/54
VI

Betrifft: Jaromir Czernin-Morzin,
Rückstellung eines Gemäldes nach
dem Zweiten Rückstellungsgesetz.
z. Zl. VR-V 10.111-17/54.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich
und Burgenland,
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rück-
stellungsangelegenheiten,

Wien I.,

Schottenring 14.

Die do. Dienststelle hat der Prokuratur am 15.5.1954 eine
Äusserung des Rückstellungswerbers in Abschrift mit dem Auf-
trag übermittelt, hiezu binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen.

Die Prokuratur muss dieser Äusserung entnehmen, dass deren
Verfasser sich weder mit dem Inhalt der Vorakten vertraut ge-
macht hat, noch dass ihm die Unterschiede zwischen den Begriffen
"Besitz" und "Eigentum" und insbesondere deren Rolle im Rückstel-
lungsverfahren bisher klar geworden sind.

Gemäss § 2, Abs. 3 des 3. Rückstellungsgesetzes gilt als Erwerb
d.h. als passiv Legitimierter, jeder Besitzer nach der Entzie-
hung. Massgeblich für die Frage der Passivlegitimation ist daher,
wer sich im Besitz des Streitobjektes befindet und nicht, ob
ihm daran auch das volle Eigentum zusteht.

In dem zu 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim Lan-
desgericht für ZRS. Wien anhängig gemachten Verfahren wurde daher
der Rückstellungsentrag durchaus richtig gegen die Rep. Österreich
eingebracht, die sich schon damals im Besitz des Gemäldes befunden
hat, ohne deshalb auch schon Eigentümer gewesen zu sein, wobei

die Frage des Eigentums als für das Verfahren unmassgeblich überhaupt nicht zu untersuchen war. Die Prokuratur hat daher in diesem Verfahren weder behauptet, dass die Rep. Österreich Eigentümer dieses Gemäldes gewesen wäre, noch aber auf der anderen Seite bestritten, dass sich das Rückstellungsobjekt schon damals in ihrem Besitz befand und damit auch im Rückstellungsverfahren ihre Passivlegitimation anerkannt. Die Passivlegitimation der Rep. Österreich wurde daher in diesem Verfahren von allen Beteiligten durchaus bejaht, der Rückstellungsantrag aber nach eingehender Überprüfung des Sachverhaltes mangels Vorliegens einer Entziehung (und nicht etwa wegen mangelnder Passivlegitimation) in allen Instanzen abgewiesen.

Im übrigen muss die Prokuratur bemerken, dass die diesbezüglichen, Besitz und Eigentum vermengenden Ausführungen des Vertreters des Rückstellungswerbers weniger sie selbst treffen, als dass darin dem inzwischen verstorbenen damaligen Vertreter des Antragstellers unterstellt wird, er habe in drei Instanzen ein für den Antragsteller sehr kostspieliges Verfahren gegen einen passiv nicht Legitimierten geführt. Darüber hinaus bedeutet diese Stellungnahme, dass der jetzige Vertreter des Antragstellers sich für berufen hält, den Kommissionen einschliesslich der Obersten Rückstellungskommission unter dem Vorsitz des inzwischen ebenfalls verstorbenen Präsidenten Dr. Klang vorzuwerfen, dass sie diesen Mangel der Passivlegitimation nicht erkannt hätten.

Zur Illustration sei bemerkt, dass der jetzige Vertreter des Rückstellungswerbers, RA. Dr. Stern, seinerzeit nach Abweisung des Anspruches gegen die Republik Österreich seitens der Rückstellungskommission im Verfahren 63 Rk 763/47 zu

2 Cg 31/51 des Landesgerichtes für ZRS. Wien, also vor den ordentlichen Gerichten, eine Klage auf Rückstellung des gegenständlichen Gemäldes bezeichnenderweise wieder gegen die Rep. Österreich eingebracht hat, welche Klage allerdings - wie nicht anders zu erwarten war - wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen wurde.

Erst jetzt hat der gleiche Vertreter des Antragstellers in dem nunmehr mit Vorliebe zitierten Akt 63 Rk 204/51 ein Rückstellungsverfahren gegen das Deutsche Reich geführt, das überhaupt nicht passiv legitimiert sein konnte, da es sich niemals und am allerwenigstens zur Zeit dieses Verfahrens im Besitz des Gemäldes befand; die sonderbaren Vorgänge am Anfang dieses Verfahrens legen die Vermutung nahe, dass er glaubte, gegen das Deutsche Reich, das durch einen Kurator zu vertreten gewesen wäre, (gegen die Einschaltung der Prokuratur, die nur durch einen Zufall von dem Verfahren Kenntnis erhielt, wehrte er sich ja mit grösster Hartnäckigkeit) leichter ein Erkenntnis in seinem Sinne erzielen zu können. Dieses Verfahren wurde von ihm nun nicht nur eingeleitet, sondern es wurde ^{auch} nach Eintritt der Prokuratur in das Verfahren, die in der Lage war, die Kommission über den wahren Sachverhalt zu unterrichten, nach dem Ausspruch über den Vermögensverfall und der dadurch erfolgten Feststellung des Eigentumsrechtes der Rep. Österreich mit äusserster Hartnäckigkeit fortgesetzt. Dies ist nur durch die bei ihm offenbar bestehende Begriffsverwirrung über die Rolle von Besitz und Eigentum im Rückstellungsverfahren erklärlich.

Bei einigermaßen aufmerksamer Lektüre des von ihm zitierten Beschlusses der Obersten Rückstellungskommission vom 18.12. 1953, Rkv 194/53, hätte dem Vertreter des Antragstellers folgender

Absatz dieses Beschlusses (Seite 4) nicht entgehen können:

"Den abschliessenden Ausführungen der Beschwerde ist entgegenzuhalten, dass nicht die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3.1953 als solche, sondern der darin bekundete und von den Unterkommissionen festgestellte tatsächliche Besitz der Rep. Österreich an dem Gemälde, der den Besitz des Antragsgegners ausschliesst, die Abweisung des Rückstellungsentrages rechtfertigt."

zu
Angeht all dieser aus den Akten/entnehmender Umstände kann die Prokuratur wohl die Beurteilung der Ausführungen des Antragstellers über den angeblichen Mangel der Passivlegitimation im Verfahren 63 Rk 763/47 und der daraus angeblich resultierenden Gegenstandslosigkeit der von der Prokuratur zitierten Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes der entscheidenden Behörde überlassen.

Zur abschliessenden Klarstellung hinsichtlich der Bedeutung dieser Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes für das vorliegende Verfahren sei noch einmal darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof darin festgestellt hat, dass der Rückstellungsanspruch auch dann der gleiche bleibt, wenn er unter Heranziehung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen vor verschiedenen Behörden geltend gemacht wird. Die rechtskräftige Entscheidung einer dieser Behörden über den Anspruch muss daher ihre Rechtswirksamkeit auf jedes weitere Verfahren über den gleichen Anspruch erstrecken - und zwar unabhängig davon, ob dieser später vor einer anderen Behörde geltend gemacht wird oder - um es noch präziser auszudrücken - unzulässigerweise im Wege der Wiederaufnahme geltend gemacht werden soll.

Finanzprokuratur.

Wien, am 17. Mai 1954.

Der Prokuraturpräsident:

Zl. 23619/54
3023

VI-1/5168/126

Gen. I

Betr.: < ans ON. 126 >

z.Zl. VR-V 10.111-17/54

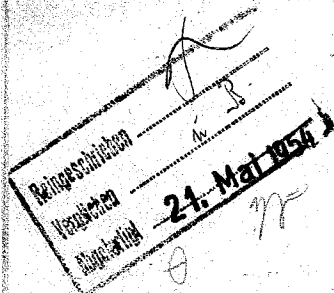
An die [ans ON.126]

Die do. Dienststelle hat der Prok. am 15.5.1954 eine Äusserung des Rückstellungswerbers in Abschrift mit dem Auftrag übermittelt, ~~sich~~ hiezu binnen 14 Tagen ~~an~~ ~~ihre~~ ~~Stellung~~ zu nehmen.

Die Prok. muss dieser Äusserung ~~wenn auch~~ ~~mit Bedauern~~ entnehmen, dass deren Verfasser sich weder mit dem Inhalt der Vorakten vertraut gemacht hat, noch dass ihm die Unterschiede zwischen den Begriffen ~~des~~ "Besitz" und "Eigentum" und insbesondere deren Rolle im Rückstellungsverfahren bisher klar geworden sind.

Gemäss § 2, Abs.3 des 3.Rk-Gesetzes gilt als Erwerber, d.h. als passiv Legitimierter, jeder Besitzer nach der Entziehung. Massgeblich für die Frage der Passivlegitimation ist daher, wer sich im Besitz des Streitobjektes befindet und nicht, ob ihm daran auch das volle Eigentum zusteht.

In dem zu (63 Rk 763/47) der Rk-Komm.b.LG.f.ZRS. Wien anhängig gemachten Verfahren wurde daher der Rückstellungsantrag durchaus richtig gegen die Rep.Österreich eingebracht, die sich schon damals im Besitz des Gemäldes befunden hat, ohne ~~damals~~ ^{damals und} schon Eigentümer gewesen zu sein, wobei die Frage des Eigentums als für das Verfahren unmassgeblich überhaupt nicht zu untersuchen war. Die Prok. hat daher in diesem Verfahren weder behauptet,



p-d

Auf die Veröffentlichung im "Neuen Österreich" vom 15. Mai 1954, die offensichtlich von der Kanzlei bis Stern inspiriert wurde, wird verwiesen.
bn

2x

(1 Bsp. d. Akk. f. d. Akk.)

21/5

dass die Rep.Österreich Eigentümer dieses Gemäldes gewesen wäre, noch aber auf der anderen Seite bestritten, dass ~~sie~~ ^(das Rückstellungswerber) sich schon damals in seinem Besitz befand, und damit auch ^{ihre Passivlegitimation anerkannte} im Rückstellungsverfahren ~~passiv legitimiert war~~. Die Passivlegitimation der Rep.Österreich wurde daher in diesem Verfahren von allen Beteiligten durchaus bejaht, der Rückstellungsantrag aber nach eingehender Überprüfung des Sachverhaltes mangels Vorliegens einer Entziehung (und nicht etwa wegen mangelnder Passivlegitimation) in allen Instanzen abgewiesen.

Im übrigen muss die Prok. bemerken, dass die diesbezüglichen, Besitz und Eigentum vermengenden Ausführungen des Vertreters des Rückstellungswerbers weniger sie selbst treffen, als dass darin ~~xxxxx~~ dem inzwischen verstorbenen damaligen Vertreter des Antragstellers unterstellt wird, er habe in drei Instanzen ein für den Antragsteller sehr kostspieliges Verfahren gegen einen passiv nicht Legitimierten geführt. Darüber hinaus bedeutet diese Stellungnahme, dass der jetzige Vertreter des Antragstellers sich für berufen hält, den Kommissionen einschliesslich der Obersten Rückstellungskommission unter dem Vorsitz des inzwischen ebenfalls verstorbenen Präsidenten Dr. Klang vorzuwerfen, dass sie diesen Mangel der Passivlegitimation nicht erkannt hätten.

Zur Illustration sei bemerkt, dass der jetzige Vertreter des Rückstellungswerbers, RA.Dr.Stern, ~~xxxx~~ seinerzeit] zu ~~xxx~~ 2 Cg 31/51 des LG.f.ZRS.Wien, also für den ordentlichen Gerichten, eine Klage auf Rückstellung des gegenständlichen Gemäldes ^(dessen Echtheit) ~~wird~~ gegen die Rep.Österreich eingebracht hat, welche Klage allerdings - wie nicht anders

*Zinach
Abweisung
des Anspruchs
gg. die R.Ö.
siches der
Rückst. Kom.
im Verf. (1. Inst.)*

die von den oben
Vorgängen am
Anfang dieses
Verfahrens, die
auffallen. Ich
mit der Begründung
dieser Vertreter
des Auftragskellers
gemäßer Kurse
des G. R. ^{zurück}
wird, der gleich
zeitig als gemein
samer Justizminister
beauftragt
beider Parteien
nicht nur sollte u.
andere Vorgänge
gegen die Vermutung
daß, liegt die
Vermutung nahe,
daß er glaubt,
daß das G. R., das
sich durch einen
nicht ~~abwiesend~~
informierten Kurse
vor zu verstehen ge-
wesen wäre, [⊕] lieber
ein Dokument
in seinem Sinne
erzielen zu können.

⊕ (gg. die Einzel-
lung der Post,
die nur durch Zu-
satz von dem vi-
erten Kommissar
schlecht, welche er
nicht zu machen
wollte)

zu erwarten war - wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges
zurückgewiesen wurde. ^{Das gibt halt der gleiche}

Darüber ~~hinaus~~ hat der ^{jetzige} Vertreter des
Antragstellers in dem nunmehr mit Vorliebe zitierten
Akt 63 Rk 204/51 ein Rückstellungsverfahren gegen das
Deutsche Reich geführt, das überhaupt nicht passiv le-
gitimiert sein konnte, da es sich niemals und am aller-
wenigsten zur Zeit dieses Verfahrens im Besitz des Ge-
mälDES befand; ^{man} dieses Verfahren wurde von ihm nicht nur
eingeleitet, was angesichts der bei ihm offenbar beste-
henden Begriffsverwirrung über die ~~Rolle von Besitz und
Eigentum im Rückstellungsverfahren~~ nicht verwunderlich
ist, sondern es wurde auch ^{und} nach dem Ausspruch über den
Vermögensverfall und der dadurch erfolgten Feststellung
des Eigentumsrechtes der Rep. Österreich mit äusserster
Hartnäckigkeit fortgesetzt. Dies ist nur durch die bei ihm
offenbar bestehende ~~Begriffsverwirrung~~ ^{offenbar bestehende Begriffsverwirrung über die ~~...~~ ^{> Tatsächlichkeit}}
Bei einigermaßen aufmerksamer Lektüre des von
ihm zitierten Beschlusses der ORK. vom 18.12.1953, Rkv
194/53, hätte dem Vertreter des Antragstellers folgender
Absatz dieses Beschlusses (Seite 4) nicht entgehen können;
~~wie dies anscheinend der Fall ist:~~ "Den abschliessenden
Ausführungen der Beschwerde ist entgegengehalten, dass
nicht die Bestätigung des Bm.f. Finanzen vom 5.3.1953 als
solche, sondern der darin bekundete und von den Unter-
kommissionen festgestellte tatsächliche Besitz der Rep.
Österreich an dem Gemälde, der den Besitz des Antrags-
gebers ausschliesst, die Abweisung des Rückstellungs-
antrages rechtfertigt."

Angesichts all dieser aus den Akten zu ent-

nach Inhalt der Post. in der Verfahren, die
in der Lage war, die Kommission über dem noch
... in diesem Sinne

nehmender Umstände kann die Prok. wohl die Beurteilung der Ausführungen des Antragstellers über den angeblichen Mangel der Passivlegitimation im Verfahren 63 Rk 763/47 ~~max~~ und der daraus ~~zu~~ angeblich resultierenden Gegenstandslosigkeit der von der Prok. zitierten Entscheidungen des Verf.G.H. der entscheidenden Behörde überlassen, ~~die dem Antragsteller auch im Bescheid die notwendige Rechtsbelehrung erteilen wird.~~

Zur abschliessenden Klagstellung hinsichtlich der Bedeutung dieser Entscheidungen des Verf.G.H. für das vorliegende Verfahren sei noch einmal darauf verwiesen, dass der Verf.G.H. darin festgestellt hat, dass der Rückstellungsanspruch auch dann der gleiche bleibt, wenn er ~~max~~ unter Heranziehung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen vor verschiedenen Behörden geltend gemacht wird. Die rechtskräftige Entscheidung einer dieser Behörden über den Anspruch muss daher ihre Rechtswirksamkeit auf jedes weitere Verfahren über den gleichen Anspruch erstrecken - und zwar unabhängig davon, ob dieser ~~anspruch~~ später vor einer anderen Behörde geltend gemacht wird oder - um es noch präziser auszudrücken - unzulässigerweise ~~wiederaufgenommen werden ~~max~~~~ im Wege der Wiederaufnahme geltend gemacht werden soll.

5/12/5

17/5.54
9. 2. 1
H.

RECHTSANWALT
PAUL GEORG GLASS
WIEN, I., SALZTORGASSE 7
TEL. U 20-2-45

YR-V 10.111-16/54

Finanzlandesdirektion für Wien
Niederösterreich und das Burgenland

Wien I

Schottenring 14

Jaromir Cernin-Morjan

Kitzbühel

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS
WIEN, I., SALZTORGASSE 7
TEL. U 20-2-45

vertreten durch:

Ausspruch

Zur da. Mitteilung vom 4.5.1954, mit welcher der Antrag der Finanzprokurator auf Zurückweisung der Rechtsache wegen rechtskräftig entschiedener Sache meinen Vertreter bekanntgegeben wurde, erstatte ich in offener Frist nachstehende

A e u s s e r u n g :

Das rechtskräftige Erkenntnis der Rückstellungskommission vom 11.1.1949 63 Rk 763/47-12, mit welchem mein gegen die Republik Oesterreich gerichteter Anspruch auf Rückstellung des Vermeerbildes abgewiesen wurde, hat bezgl. des nunmehr gegen die Republik Oesterreich gerichteten gleichartigen Rückstellungsanspruches nach dem 2. Rückstellungsgesetz keine Rechtskraftwirkung.

Es liegt bezgl. des gegenständlichen Rückstellungsverfahrens ein völlig neuer Sachverhalt auf Grund neuer und zwar erst lange nach dem obzitierten rechtskräftig gewordenen Erkenntnis der Rückstellungskommission entstandener Tatsachen vor.

Die Rückstellungskommission entschied am 11.1.1949, dass die Republik Oesterreich mir das gegenständliche Bild nicht entzogen hätte. Nunmehr richtet sich der Rückstellungsanspruch nach dem 2. Rückstellungsgesetz bei der Finanzlandesdirektion gegen die Republik Oesterreich, die durch das Verfallsurteil des Landesgerichtes für Strafsachen als Volksgericht das gegenständliche Bild originär erworben hat. Der Erwerb des Bildes durch die Antraggegnerin, die Republik Oesterreich, erfolgte also erst im Jahre 1953, schon 4 Jahre nach der rechtskräftigen abweislichen Entscheidung im Rückstellungsverfahren 63 Rk 763/47. In dem Erwerb des Eigentums an dem gegenständlichen Bild durch die Republik Oesterreich auf Grund des VVVVG-Ges. 1947 ist eine nova causa superveniens zu erblicken. Daher steht dem gegenständlichen Verfahren vor der Finanzlandesdirektion eine Rechtskraft des eingangs erwähnten Erkenntnisses der Rückstellungskommission vom 11.1.1949

bescheides seitens der Finanzlandesdirektion keineswegs entgegen.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, auf die sich die Finanzprokuratur bezieht, schliessen keinesfalls die Verpflichtung der Finanzlandesdirektion, in der gegenständlichen Sache zu entscheiden, aus. Bei den zitierten Entscheidungen handelt es sich lediglich um die Entscheidung über sich ergebende Kompetenzkonflikte zwischen der Rückstellungskommission und der Finanzlandesdirektion. Da in den genannten Fällen sich sowohl die Rückstellungskommission als auch die Finanzlandesdirektion als unzuständig erklärten, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass die Identität des Rückstellungsauspruches ansich, sei er vor der Rückstellungskommission oder vor der Finanzlandesdirektion geltend gemacht, seinen Grund im Nichtigkeitsgesetz habe.

Dadurch ergibt sich aber keinesfalls die Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Rechtssache im vorliegenden Fall und zwar weder durch die Entscheidung der Rückstellungskommission 63 Rk 763/47 über den Antrag gegen die Republik Oesterreich, die in diesem Zeitpunkt mangels ausgesprochenen Verfalls noch garnicht passiv legitimiert war, noch durch die Entscheidung der Rückstellungskommission 63 Rk 204/51, die nach Verfall aus formellen Gründen erging und gegen das Deutsche Reich gerichtet war.

Wien, den 17. Mai 1954 .

Jaromir Czernia-Morzin.

VI/5168/127

Jun. I.

z. A.

27/5.54

| |
|--------------------------|
| Finanzprokuratur in Wien |
| Eing. 29. MAI 1954 |
| 26135 |

AV. vom 29.5.1954:

Schlichter 9. Teil

Der Sekretär des Herrn Bm.f. Finanzen, Sekt. Rat Dr. Manzano, *3306*

hat den Herrn Prokuratorspräsidenten tel. um eine Information über den Fall Czernin gebeten, da am hertigen Tage eine darauf bezügliche Intervention beim Herrn Minister stattfinden soll.

Der Unterfertigte hat sich daraufhin über Anordnung des Herrn Präsidenten mit Sekt. Rat Dr. Manzano in Verbindung gesetzt, die in Abschrift beiliegende Information im Sekretariat des Herrn Ministers diktiert und die Angelegenheit Sekt. Rat Dr. Manzano in einer eingehenden mündlichen Aussprache erläutert.

9 Teil

23619

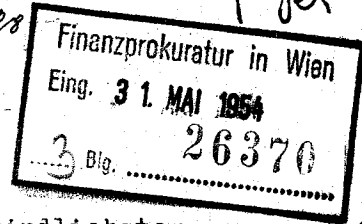
6

RECHTSMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Sektionsrat Manzano
Präs.Korr, 495/54

Wien, 29.Mai 1954.

VI-1/5768/128



Sehr geehrter Herr Doktor!

Beigeschlossen retourniere ich mit verbindlichstem
./.
Dank die Beilagen zu der dem Herrn Minister vorgelegten
Information in der Angelegenheit Vermeer. 3340

Mit den besten Empfehlungen

Manzano

Herrn Prokuratorskommissär
Dr. Herbert Weil,
Finanzprokuratur,
W i e n

26135

6